

# Sitzungsvorlage Nr. 2026/17

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 10.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.03.2026	6

**Betreff:**  
Baugesuch: Errichtung beziehungsweise Aufstellen einer System-WC-Containeranlage an einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße, Gemarkung Weißbach

**Beschlussvorschlag:**

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:	23.03.2026	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

## Finanzielle Auswirkungen?

	Ja		Nein
--	----	--	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

## Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2026	2026	Nein	Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller beabsichtigt an der Südostwand der Fabrikhalle Nr. 14 auf dem Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße in Weißbach eine System-WC-Containeranlage zu errichten beziehungsweise aufzustellen.

Der genaue Standort und das Aussehen des Bauvorhabens können aus den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage ersehen werden.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich vorliegend also um ein Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern ist dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass dieses Bauvorhaben nur unter Berücksichtigung von Befreiungen hinsichtlich der Abstandsflächen sowie des Brandschutzabstandes genehmigt werden kann.

Das sind aber bauordnungsrechtliche Themen, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Baurechtsbehörde - vorliegend also des Landratsamts Hohenlohekreis - fallen.